
GRUNDSATZVEREINBARUNG
zwischen der
UNION DES ASSOCIATIONS EUROPÉENNES DE FOOTBALL („UEFA“)
und der
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE
FOOTBALLEURS PROFESSIONNELS („FIFPRO“)
„FIFPRO DIVISION EUROPE“
(GEMEINSAM „DIE PARTEIEN“)

Präambel:

In gegenseitiger Anerkennung der Position der Union des Associations Européennes de Football („UEFA“) als Europäischer Dachverband der Fussballverbände auf allen Ebenen sowie der Bedeutung der Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels („FIFPro Division Europe“) als einziger Dachverband der Gewerkschaften für professionelle Verbandsfussballer in Europa und einziger Vertreter der Interessen der Profispieler in Europa,

im Bewusstsein des gemeinsamen Interesses für den Fussball und dessen Entwicklung unter Berücksichtigung aller Beteiligten und Achtung der Werte des Sports,

im Streben nach Antworten auf die Herausforderungen, vor denen die verschiedenen Akteure des Fussballs – UEFA, Verbände, Ligen, Vereine und Spieler – heute stehen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, innerhalb der Fussballfamilie – und insbesondere in Europa – diese Antworten sowie die Strukturen und Mechanismen zu finden, die die unerlässliche Verständigung zwischen allen Beteiligten ermöglichen,

in der Überzeugung, dass sich als Antworten auf die Herausforderungen und die Bedrohungen, denen die Werte des Fussballs durch seine zunehmende Universalität ausgesetzt sind, nur umfassende Lösungen eignen,

unterzeichnen die UEFA und die FIFPro Division Europe die folgende **Vereinbarung**:

1. GRUNDLAGE DER KOOPERATION

Die Grundlage dieser Vereinbarung lautet wie folgt:

1.1 Die UEFA und die FIFPro Division Europe, beides Institutionen mit europaweitem Einflussbereich, erkennen sich gegenseitig an und beschliessen, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog über die wichtigen aktuellen Fragen des Fussballs zu intensivieren.

1.2 Die Parteien befassen sich mit ähnlichen Belangen und Werten. Die vorliegende Vereinbarung, einschliesslich ihrer Anhänge, wird im Hinblick auf diese gemeinsamen Belange und Werte getroffen, die zum Beispiel Folgendes beinhalten:

- die Grundwerte wie Solidarität, Gleichheit und Brüderlichkeit, die die Entwicklung und das Wachstum sowohl im sportlichen Bereich als auch seitens der Gewerkschaften unterstützt haben;
- eine gerechte Verteilung von Ressourcen;
- eine gemeinschaftliche statt individuelle Nutzung von Ressourcen;
- die Anerkennung des Rechts des Profifussballers, sich gewerkschaftlich zu organisieren (Mitglied der FIFPro Division Europe) sowie die Anerkennung des Rechts auf einen Gesamtarbeitsvertrag;
- den Einsatz für Demokratie;
- die Notwendigkeit, alle Mitglieder gleich zu behandeln, ungeachtet von Vermögen oder Grösse (die Mitglieder der FIFPro sind nationale Spielergewerkschaften und ihre einzelnen Mitglieder; die Mitglieder der UEFA sind Nationalverbände und deren angegliederte Regionalverbände, Ligen, Klubs, Spieler und andere Mitglieder);
- die Bedeutung eines Bindesglieds zwischen allen Ebenen des Fussballs;
- die Notwendigkeit, die Werte des Sports angesichts wachsender Kontrolle, Einflussnahme und Kommerzialisierung durch Unternehmen zu bewahren, wodurch erheblicher Schaden für die Parteien, deren Mitglieder und Werte entstehen kann; und
- den Schutz und die Weiterentwicklung eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors in Europa.

1.3 Im Einzelnen erkennen die Parteien Folgendes an:

- die Besonderheit der Karriere eines Berufsfussballers;

- die Besonderheit des Sports, die Autonomie der Verbände und die Tatsache, dass dem Fussball durch die bestehenden Strukturen in der Fussballfamilie zum Besten gedient ist (wenngleich das Gleichgewicht der Vertretung der wesentlichen Interessensgruppen innerhalb dieser Strukturen weiterentwickelt werden kann);
- dass der Nationalmannschaftsfussball den Spielern, Klubs, Ligen und Verbänden gleichermassen klare Vorteile bringt und eine wichtige Ergänzung sowie einen Ausgleich zum Klubfussball darstellt;
- dass starke nationale Meisterschaften und Wettbewerbe wichtig für einen grossen Berufsfussballsektor sind;
- dass die fortwährende Teilnahme aller Spieler und Klubs an den höchsten nationalen Meisterschaften und den UEFA-Klubwettbewerben den Fortbestand eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors in Europa massgeblich unterstützt;
- die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen dem Arbeitsrecht und den besonderen Merkmalen des Fussballs als Sport (was vorzugsweise durch Gesamtarbeitsverträge erreicht werden kann); und
- dass Streitigkeiten innerhalb des Fussballsektors beigelegt werden sollten, unter Berücksichtigung der Bedeutung einer ausgewogenen Vertretung bei der Beilegung von Streitigkeiten.

1.4 Beide Parteien vereinbaren, nach Lösungen für die grossen Probleme des Fussballs im Rahmen seiner legitimen Instanzen und unter Beteiligung aller Akteure (Spieler, Vereine, Ligen, Verbände, Konföderationen und FIFA) und mit besonderem Augenmerk auf der Konsultation, der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Fussballs und der Inanspruchnahme von Mechanismen des sozialen Dialogs, wie zum Beispiel Gesamtarbeitsverträge, zu suchen.

1.5 Beide Parteien anerkennen das Gleichgewicht zwischen den nationalen und internationalen Gesetzgebungen, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, und berücksichtigen die Besonderheit des Fussballs sowie die Autonomie der Sportdachverbände.

1.6 Die Parteien vereinbaren, bei allen Kontakten guten Glauben, Vertrauen, Transparenz, Demokratie, Verantwortlichkeit und Professionalität walten zu lassen.

2. ZIELE DER KOOPERATION

Um die gemeinsamen Werte der Parteien zu schützen und zu fördern und um sich mit ihren in Abschnitt 1 dargestellten Belangen zu befassen, vereinbaren sie Folgendes:

2.1 Die Förderung von Kooperation, freundschaftlichen Beziehungen und Einigkeit zwischen der UEFA und der FIFPro Division Europe.

2.2 Die Überwachung der Entwicklungen im Berufsfussball auf nationaler Ebene in Europa, darunter die Beziehungen zwischen UEFA-Mitgliedern und FIFPro Division Europe-Mitgliedern in allen Angelegenheiten betreffend Berufsfussballer.

2.3 Die Förderung der Entwicklung des Berufsfussballs in Europa.

2.4 Die Bekämpfung von Doping und die Verteidigung des Prinzips der „individuellen Behandlung“ von Dopingfällen.

2.5 Die Bekämpfung von Rassismus und anderer Formen der Diskriminierung im Fussball durch die Koordination und gegenseitige Unterstützung der diesbezüglichen Initiativen.

2.6 Die Einführung von Schiedsverfahren und Kammern zur Beilegung von Streitigkeiten durch die FIFPro Division Europe im Hinblick auf die Modernisierung der Strukturen des Fussballs und die Stärkung der fussballinternen Mechanismen zur Beilegung von Konflikten auf der Ebene der Nationalverbände. Die Funktionsweise dieser Kammern soll sich nach den Vorgaben der FIFA gemäss FIFA-Zirkular Nr. 1010 richten. Die UEFA unterstützt ebenfalls die Einführung von ordentlichen Schiedsverfahren für Streitigkeiten im Bereich des Fussballs.

2.7 Die UEFA und die FIFPro Division Europe treiben die Einführung der Mindestanforderungen für Spielerverträge, insbesondere für Mitgliedsverbände ohne Gesamtarbeitsverträge, weiter voran. Dies geschieht auf der Grundlage des Dokuments „*Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball*“ (vgl. Anhang 1) und wie separat im Strategischen Beirat für Berufsfussball und dem EU-Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog besprochen. Die Parteien sind zurzeit bestrebt, einen eigenen Vertrag abzuschliessen, um diese Mindestanforderungen einführen zu können, sobald ein solcher Vertrag von den zuständigen Gremien der entsprechenden Organisationen genehmigt wurde. Zudem unterstützen, fördern und verbessern die UEFA und die FIFPro Division Europe die Entwicklung des sozialen Dialogs (z.B. mit dem Arbeitsplan 2011/12 (vgl. Anhang 1)).

2.8 Besprechung der spezifischen Probleme von Berufsfussballern aufgrund der besonderen Merkmale ihres Berufs.

2.9 Die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze – insbesondere des geltenden Arbeitsrechts – und (gegebenenfalls) Gesamtarbeitsverträge, sowohl national wie international, unter Beachtung und Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, der bestehenden internationalen Sportstrukturen und der Autonomie von Verbänden wie der UEFA und den Nationalverbänden. Wo kein Gesamtarbeitsvertrag besteht oder erreicht werden kann, sollten die Nationalverbände Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter konsultieren, bevor sie über arbeitsrechtliche Fragen entscheiden.

2.10 Die FIFPro Division Europe bekräftigt in Bezug auf die Abstellung der Spieler für Spiele und Wettbewerbe der Nationalmannschaften, dass Aufgebote für die Nationalmannschaft für die Spieler den Höhepunkt einer Karriere darstellen und dass dieses „Recht“ in keinem Fall in Frage gestellt werden kann und darf. Zudem bekräftigen die FIFPro Division Europe und die UEFA ihre Unterstützung für den Nationalmannschaftsfussball und sind sich einig, dass sich sowohl die Spieler als auch die Klubs in dieser Hinsicht an die FIFA-Regeln über die Abstellung von Spielern an Nationalmannschaften zu halten haben.

2.11 Die FIFPro Division Europe unterstützt die UEFA, ebenso wie die FIFA in ihren Bemühungen hinsichtlich der Analyse der Fragen rund um die Versicherung von Spielern.

2.12 In Übereinstimmung mit der innerhalb des Strategischen Beirats für Berufsfussball getroffenen Vereinbarung ist auf den Schutz minderjähriger Spieler hinzuarbeiten und es ist insbesondere eine konsistente und einheitliche Anwendung der FIFA-Regeln betreffend den weltweiten Transfer Minderjähriger anzustreben.

2.13 Die Bekämpfung der immer grösser werdenden Bedrohung von Spielmanipulationen im europäischen Fussball und die Unterstützung eines Rechts des Wettbewerbsveranstalters (damit dieser das Einverständnis geben muss, dass seine Veranstaltungen von Wettgesellschaften genutzt werden, die wiederum eine faire finanzielle Entschädigung leisten sollen) in Übereinstimmung mit der innerhalb des Strategischen Beirats für Berufsfussball getroffenen Vereinbarung.

2.14 Die Unterstützung der Einführung von Regeln im Zusammenhang mit dem finanziellen Fairplay, um die finanzielle Situation europäischer Klubs und Spieler zu verbessern, insbesondere bezüglich Zahlungen an Spieler in Übereinstimmung mit der innerhalb des Strategischen Beirats für Berufsfussball getroffenen Vereinbarung.

2.15 Förderung des Respekts als grundlegenden Wert im Fussball – Respekt für Spiel, Integrität, Vielfalt, Würde, Gesundheit der Spieler, Regeln, Schiedsrichter, Gegner und Fans. Nulltoleranz gegenüber Rassismus, Gewalt und Doping.

2.16 Die Diskussion und Erforschung anderer Bereiche von gemeinsamem Interesse im europäischen Berufsfussball.

Wenn die Partner dieser Vereinbarung mit Angelegenheiten betreffend die oben aufgeführten Kooperationsbereiche konfrontiert werden, leisten sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig Unterstützung.

3. STRUKTUR DER KOOPERATION

Die Struktur der Kooperation sieht wie folgt aus:

3.1 Zu dieser Vereinbarung gehören auch drei Anhänge. Anhang 1 enthält die *Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball*; Anhang 2 listet die Bereiche auf, die nach einstimmiger Meinung von UEFA und FIFPro Division Europe die „Besonderheit des Sports“ ausmachen.

3.2 Die UEFA und die FIFPro Division Europe halten in regelmässigen Abständen Arbeitsbesprechungen ab, die nach einem Plan ablaufen, der von den Administrationen beider Organisationen innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gemeinsam auszuarbeiten und regelmässig zu aktualisieren ist. Der fertige Plan wird als Anhang 3 Bestandteil dieser Vereinbarung. Dabei ist auf Koordinierung mit den Aktivitäten des Strategischen Beirats für Berufsfussball der UEFA zu achten.

3.3 Beide Seiten tauschen laufend Informationen, Unterlagen und Ansichten über die behandelten Themen aus.

3.4 Jede Organisation lädt die andere als Beobachterin zu ihrem Kongress ein.

3.5 Die UEFA lädt die FIFPro Division Europe in Übereinstimmung mit den UEFA-Statuten (Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe d) und dem UEFA-Organisationsreglement (Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe d sowie Absatz 2) ein, vier Vertreter für den Strategischen Beirat für Berufsfussball zu benennen.

3.6 Die UEFA stärkt fortlaufend den Dialog zur Verständigung zwischen den Akteuren des Fussballs, u.a. durch die Schaffung neuer Strukturen innerhalb ihrer Organisation.

4. UMSETZUNG UND ÜBERARBEITUNG DIESER VEREINBARUNG

Die Parteien setzen diese Vereinbarung und die dazugehörigen Anhänge wie folgt um:

4.1 Die UEFA und die FIFPro Division Europe machen diese Vereinbarung bei ihren jeweiligen Mitgliedsorganisationen bekannt.

4.2 Mitteilungen der beiden Organisationen berücksichtigen sowohl den Geist als auch den Wortlaut dieser Vereinbarung.

4.3 Diese Vereinbarung wird für drei Jahre abgeschlossen, sie kann jedoch jederzeit mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten von jeder der beiden Parteien aufgehoben werden. Die beiden Organisationen nehmen nach zwei Jahren nach der Unterzeichnung eine gemeinsame Bewertung der Vereinbarung vor, wonach die UEFA die FIFPro einladen wird, die Erneuerung der Vereinbarung zu besprechen.

4.4 Der vorliegende Text wurde in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt. Der englische Text ist die bindende Fassung.

.....,

Ort, Datum

Für die UEFA:

Michel Platini, Präsident

Für die FIFPro Division Europe:

Philippe Piat, Präsident

ANHÄNGE:

Anhang 1:

- Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball
- Vereinbarung zwischen UEFA und FIFPro zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene
- Verfahrensregeln des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog auf der Ebene des europäischen Berufsfussballs (01.07.2008, nur auf Englisch)
- Vereinbarung innerhalb des Strategischen Beirats für Berufsfussball zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene (14.08.2008, nur auf Englisch)
- Addendum zu den Verfahrensregeln des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog auf der Ebene des europäischen Berufsfussballs (27.10.2008, nur auf Englisch)
- Arbeitsprogramm 2011/12 des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog auf der Ebene des europäischen Berufsfussballs

Anhang 2:

- Vereinbarung zwischen der FIFPro Division Europe und der UEFA über die Definition der Besonderheit des Sports (des Fussballs)

Anhang 3:

- Umsetzungsplan zwischen FIFPro Division Europe und UEFA

Anhang 1

Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball

Einleitung

Eine Arbeitsgruppe aus UEFA, Ligen und FIFPro hat die folgenden Mindestanforderungen für Spielerverträge im Profifussball aufgestellt, auf deren Grundlage die beiden Vertragsparteien, d.h. Klub und Spieler, verhandeln und einen individuellen Vertrag ausarbeiten können.

Bei der Ausarbeitung eines individuellen Vertrags sind von den beiden Parteien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (a) die nationale Gesetzgebung und insbesondere verbindlich vorgeschriebene Vertragsklauseln;
- (b) Gesamtarbeitsverträge (GAV), sofern vorhanden;
- (c) rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen (FIFA, UEFA, Nationalverbände und Profiligen, wo vorhanden), d.h. Statuten, Reglemente oder Entscheide dieser Organe (insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).

1 Vertrag und Vertragsparteien

- 1.1 Der Vertrag muss in Schriftform abgeschlossen werden und die rechtskräftige Unterschrift beider Parteien tragen. Es müssen Ort und Datum der Vertragsunterzeichnung angegeben sein. Bei Minderjährigen wird zusätzlich die Unterschrift eines Elternteils / des Erziehungsberechtigten benötigt.
- 1.2 Jedem der Vertragspartner ist eine Ausfertigung des Vertrags auszuhändigen. Ein weiteres Exemplar ist an die Profiliga und/oder den Nationalverband zu senden, der/die den Vertrag gemäss den Vorschriften des zuständigen Fussballorgans registriert/registrieren.
- 1.3 Der Vertrag muss Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) sowie die vollständige Anschrift des Wohnsitzes des Spielers enthalten. Bei dem Spieler muss es sich um eine natürliche Person handeln. Bei Minderjährigen sind entsprechende Angaben auch für die Eltern / den Erziehungsberechtigten zu machen.
- 1.4 Der Vertrag muss den vollständigen eingetragenen Namen des Klubs (einschliesslich Handelsregisternummer), seine vollständige Anschrift sowie Vornamen, Namen und Anschrift der Person, die den Klub gesetzlich vertritt, enthalten. Ein Profifussball-Spielervertrag kann nur von einem Fussballverein bzw. seinem Rechtsträger abgeschlossen werden. Der Rechtsträger ist gemäss nationalem Klublizenzierungshandbuch/Reglement als Lizenzbewerber definiert. Er muss direktes oder indirektes Mitglied des nationalen Fussballverbands und/oder der Profiliga und ordnungsgemäss registriert sein. Andere Rechtsträger sind ohne

vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen nationalen Fussballorgans nicht berechtigt, einen solchen Spielervertrag abzuschliessen.

- 1.5 Der Vertrag muss eindeutige Daten (Tag/Monat/Jahr) für Vertragsbeginn und Vertragsende enthalten. Er definiert ausserdem die jeweiligen Rechte von Klub und Spieler hinsichtlich einer etwaigen Vertragsverlängerung und/oder frühzeitigen Vertragsbeendigung. Jegliche frühzeitige Beendigung des Vertrags ist zu begründen (triftiger Grund). Im Fall einer Verletzung / einer Krankheit über einen längeren Zeitraum oder einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit ist der Klub berechtigt, dem Spieler unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen (vgl. hierzu das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).
- 1.6 Sofern weitere Personen an den Vertragsverhandlungen bzw. am Vertragsabschluss beteiligt sind (z.B. Eltern/Erziehungsberechtigte, gesetzlicher Vertreter des Spielers, lizenzierter Spieleragent, Dolmetscher), müssen diese ebenfalls im Vertrag erwähnt werden.

2 Definitionen

- 2.1 Die Schlüsselbegriffe des Vertrags müssen ordnungsgemäss definiert werden.
- 2.2 Begriffe, die im Vertrag nicht ausdrücklich definiert werden, werden gemäss ihrer Definition in den Statuten und Reglementen der FIFA und der UEFA in deren jeweils neuester Fassung verwendet.

3 Verhältnis der Vertragsparteien

- 3.1 Der Vertrag stellt einen Arbeitsvertrag für einen Fussballprofi dar. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, findet die nationale Gesetzgebung des Landes, in dem der Klub registriert ist, Anwendung. Das nationale Arbeitsrecht schreibt möglicherweise verbindliche Vertragsklauseln vor, die von keiner der beiden Parteien geändert werden können und auf jeden Fall berücksichtigt werden müssen.
- 3.2 Der Arbeitsvertrag muss alle Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) enthalten. Es sollte kein weiterer Vertrag bestehen, der eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Parteien begründet. Falls ein weiterer Vertrag besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird, sind die Parteien verpflichtet, auf den ursprünglichen Vertrag oder auf jeden folgenden Arbeitsvertrag Bezug zu nehmen. Alle zusätzlichen Verträge mit Bezug auf den ursprünglichen Arbeitsvertrag müssen entsprechend Absatz 1.2 oben an die Profiliga und/oder den Nationalverband gesendet werden.
- 3.3 Der Klub stellt den Spieler als Fussballprofi zu den in dem Vertrag festgelegten Bedingungen ein.

4 Pflichten des Klubs

- 4.1 In dem Vertrag werden folgende Pflichten des Klubs gegenüber dem Spieler festgelegt.
- 4.2 Der Vertrag regelt sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Klubs, z.B.:

- (a) Gehalt (regelmässig; monatlich, wöchentlich, leistungsabhängig);
 - (b) andere finanzielle Zusatzleistungen (Boni, Zuschläge für Spielerfahrung, internationale Einsätze);
 - (c) sonstige Zusatzleistungen (nichtfinanzielle wie Auto, Wohnung, usw.);
 - (d) Kranken- und Unfallversicherung (wie gesetzlich vorgeschrieben) und Gehaltsfortzahlung im Arbeitsunfähigkeitsfall (zu definieren, einschliesslich Konsequenzen bezüglich der Gehaltszahlungen);
 - (e) Rentenversicherung / Sozialabgaben (wie gesetzlich oder durch GAV vorgeschrieben);
 - (f) Erstattung etwaiger vom Spieler ausgelegter Kosten.
- 4.3 Der Vertrag muss die Währung und die Höhe der Zahlungen, den Zahltag (z.B. jeweils am Monatsende) und die Zahlungsart (bar, Überweisung auf Bankkonto o.ä.) festlegen.
- 4.4 Der Vertrag regelt auch die finanziellen Folgen im Falle bedeutsamer Veränderungen hinsichtlich der Einnahmesituation des Klubs (z.B. durch Aufstieg/Abstieg).
- 4.5 Für junge Spieler gewährleistet der Vertrag, dass der Spieler seine nicht fussballbezogene Ausbildung (Schulpflicht) fortsetzen kann. Dies kann auch für eine Ausbildung mit Blick auf eine zweite Karriere nach dem Fussball gelten.
- 4.6 Der Klub und der Spieler einigen sich in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung über die Entrichtung der Steuern (vgl. 5.4 unten – Wer zahlt was wann?).
- 4.7 Der Vertrag regelt die bezahlten Abwesenheitszeiten (Urlaub). Vorgeschrieben sind mindestens vier Wochen pro Jahr. Bezahlte Abwesenheitszeiten müssen mit dem Klub vorab abgesprochen werden und ausserhalb der Fussballsaison genommen werden. Es müssen mindestens zwei Wochen Urlaub am Stück genommen werden.
- 4.8 Der Vertrag muss Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte (z.B. Recht des Spielers auf freie Meinungsäusserung) und zur Nichtdiskriminierung des Spielers enthalten.
- 4.9 In dem Vertrag muss die Gesundheits- und Sicherheitspolitik des Klubs erläutert sein, die eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für den Spieler sowie regelmässige medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen und die Behandlung durch qualifiziertes Personal während der Fussballverpflichtungen des Spielers umfassen muss. Es muss darin auch auf Doping und seine Konsequenzen hingewiesen werden.
- 4.10 Der Vertrag schreibt weiterhin vor, dass eine vertrauliche Akte über sämtliche Verletzungen des Spielers (einschliesslich solcher aus Verpflichtungen mit der Nationalmannschaft) zu führen ist. Sofern vom Gesetzgeber nicht anders vorgeschrieben, wird diese Akte grundsätzlich vom verantwortlichen Mannschaftsarzt geführt.
- 4.11 Der Klub verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des Nationalverbands sowie, sofern vorhanden, der Profiliga einzuhalten.

5 Verpflichtungen des Spielers

- 5.1 In dem Vertrag werden folgende Pflichten des Spielers gegenüber dem Klub festgelegt.
- 5.2 Der Vertrag regelt sämtliche Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Klub:
 - (a) Er muss in den Spielen, in denen er aufgestellt wird, sein Bestes geben.
 - (b) Er muss am Training und an der Spielvorbereitung entsprechend den Anweisungen seines Vorgesetzten (z.B. Cheftrainer) teilnehmen.
 - (c) Er muss einen gesunden Lebenswandel und einen hohen Fitnessstandard haben.
 - (d) Er muss sich an die offiziellen Vorgaben des Klubs halten (in einem vernünftigen Rahmen; z.B. Wohnort in Klubnähe).
 - (e) Er muss bei (sportlichen, aber auch kommerziellen) Veranstaltungen des Klubs anwesend sein.
 - (f) Er muss die Klubordnung einhalten (einschliesslich der Disziplinarregeln des Klubs, sofern vorhanden, über die er vor Unterzeichnung des Vertrags informiert werden muss).
 - (g) Er muss sich bei Spielen und Trainingseinheiten sportlich gegenüber allen anderen Beteiligten verhalten, die Spielregeln kennen und einhalten und Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren.
 - (h) Er muss von anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit Fussball, sonstigen – potenziell gefährlichen – Aktivitäten, die nicht vorab vom Klub erlaubt wurden und nicht von der Versicherung des Klubs gedeckt sind, Abstand nehmen.
 - (i) Er muss Eigentum des Klubs mit Sorgfalt behandeln und es nach Beendigung des Vertrags zurückgeben.
 - (j) Er muss den Klub im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich informieren und darf sich (ausgenommen in Notfällen) ohne vorherige Benachrichtigung des Vereinsarztes keiner ärztlichen Behandlung unterziehen. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ist ausserdem ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - (k) Er muss sich auf Anweisung des Mannschaftsarztes regelmässig medizinischen Untersuchungen und medizinischer Behandlung unterziehen.
 - (l) Er muss sämtliche Antidiskriminierungsvorschriften des Verbandes, der Liga, der Spielergewerkschaft und/oder des Klubs einhalten.
 - (m) Er darf den Klub bzw. den Fussball nicht in Verruf bringen (z.B. durch Aussagen in den Medien).
 - (n) Er darf sich nicht an Spielwetten oder ähnlichen Aktivitäten innerhalb des Fussballs beteiligen.
- 5.3 Der Spieler verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des Nationalverbands sowie, sofern vorhanden, der Profiliga einzuhalten.
- 5.4 Der Spieler und der Klub einigen sich in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung über die Entrichtung der Steuern (vgl. 4.6 oben).
- 5.5 Der Spieler hat das Recht, die Meinung eines zweiten, unabhängigen Facharztes einzuholen, falls er die Diagnose des Vereinsarztes anzweifelt. Sofern danach weiter Meinungsverschiedenheiten bestehen, einigen sich die Parteien auf die Einholung einer dritten – verbindlichen – Meinung.

6 Imagerechte

- 6.1 Der Klub und der Spieler müssen sich darauf einigen, wie die Imagerechte des Spielers verwertet werden sollen.
- 6.2 Es wird grundsätzlich empfohlen, dass jeder Spieler seine Rechte selbst verwerten darf (sofern dadurch kein Konflikt mit den Sponsoren/Partnern des Klubs entsteht), während der Klub die Imagerechte des Spielers als Teil der Mannschaft verwerten darf.

7 Leihverträge

- 7.1 Der Klub und der Spieler müssen sich einigen, ob der Spieler gegebenenfalls an einen anderen Klub ausgeliehen werden kann. Die Regelung muss in jedem Fall die einschlägigen rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen berücksichtigen.

8 Disziplinarregeln / Protest

- 8.1 Der Klub stellt angemessene interne Disziplinarregeln in Schriftform auf, die die Sanktionen / Strafen und die notwendigen Verfahren regeln, und an die der Spieler sich zu halten hat. Die Regeln müssen dem Spieler vom Klub erklärt werden.
- 8.2 Der Klub legt die Regeln und Verfahren sowie die Sanktionen einschliesslich Geldstrafen gemäss den nationalen Bestimmungen und Normen fest.
- 8.3 Verstösst der Spieler gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, kann ihm der Klub je nach Schwere des Verstosses verschiedene Strafen gemäss den von ihm aufgestellten Disziplinarregeln auferlegen.
- 8.4 Der Spieler hat das Recht, gegen solche Strafen Rechtsmittel einzulegen und dabei vom Mannschaftskapitän oder von einem Gewerkschaftsvertreter begleitet/vertreten zu werden.

9 Doping

- 9.1 Der Spieler und der Klub verpflichten sich, alle einschlägigen Dopingreglemente der verschiedenen Fussballorgane einzuhalten.
- 9.2 Doping ist die Verwendung von verbotenen Substanzen und/oder Methoden gemäss der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden.
- 9.3 Doping ist verboten. Wer illegale Substanzen verabreicht oder Doping auf irgendeine Art und Weise begünstigt, wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer des zuständigen Nationalverbandes oder der zuständigen internationalen Fussballorgane verwiesen.
- 9.4 Der Klub behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einzelfallprüfung zusätzliche Massnahmen gegen einen des Dopings überführten Spieler zu ergreifen.

10 Streitschlichtung

- 10.1 Der Vertrag legt das Verfahren bei Streitfällen zwischen den Parteien für alle Angelegenheiten fest, die nicht im Vertrag selbst geregelt sind.
- 10.2 Vorbehaltlich der nationalen Gesetzgebung sind Streitfälle zwischen dem Klub und dem Spieler mit Bezug auf den Arbeitsvertrag einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht zu unterbreiten, das den Statuten und Reglementen des Nationalverbandes entspricht und sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zusammensetzt, oder dem TAS. Entscheide dieses Schiedsgerichts sind endgültig. Vorbehaltlich der Bedingungen, die im FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern aufgeführt sind, können Streitigkeiten von der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten geregelt werden, mit der Möglichkeit einer Berufung beim TAS.

[Wichtiger Hinweis: Arbeitsrechtliche Fragen fallen unter die nationale Gesetzgebung. In einigen Ländern ist Schiedsgerichtsbarkeit in arbeitsrechtlichen Streitfällen nicht zulässig.]

11 Rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen

- 11.1 „Rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen“ sind die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des Nationalverbands sowie, sofern vorhanden, der Profiliga.
- 11.2 Die rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen sind integraler Bestandteil des Vertrags und müssen von Klub und Spieler eingehalten werden. Die beiden Parteien anerkennen diese Verpflichtung mit ihrer Unterschrift.
- 11.3 Der Klub und der Spieler nehmen zur Kenntnis, dass die erwähnten rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen sich in gewissen Abständen ändern können.

12 Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

- 12.1 Der Klub und der Spieler müssen einen etwaigen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite geschlossenen, rechtmässigen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) einhalten. Die beiden Parteien anerkennen diese Verpflichtung mit ihrer Unterschrift.
- 12.2 Beispielsweise hat der Klub etwaige im GAV vereinbarte Mindestgehälter für Spieler zu berücksichtigen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Folgende Punkte müssen zwischen Klub und Spieler geregelt werden:
 - (a) anwendbares Recht;

- (b) Gerichtsbarkeit;
 - (c) massgebliche Version, falls der Vertrag übersetzt wird und somit in mehr als einer Sprache existiert;
 - (d) Vertraulichkeit des unterzeichneten Vertrags (sofern das nationale Recht oder die rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen keine Veröffentlichung vorschreiben);
 - (e) Fortbestand des Vertrags bei Ungültigwerden einzelner Vertragsbestimmungen;
 - (f) Auslegung der Bestimmungen des Vertrags (z.B. Wer ist zuständig?);
 - (g) Anzahl Exemplare des Vertrags und Empfänger;
 - (h) Nennung der Anhänge, die integraler Bestandteil des Vertrags sind und dem Spieler ausgehändigt werden;
 - (i) Schriftform-Erfordernis für sämtliche Änderungen, Zusätze oder Streichungen von Teilen des Vertrags.
- 13.2 Die Parteien anerkennen sämtliche Anhänge (diese sind integrierender Bestandteil des Vertrags und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden).

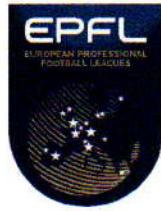
Anhänge:

- Klubordnung (einschliesslich Disziplinarregeln des Klubs, sofern vorhanden)
- Rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen (welche)

Vereinbarung zwischen UEFA und FIFPro zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene

Bezug nehmend auf Punkt 1.4 der Grundsatzvereinbarung fassen die UEFA und die FIFPro Division Europe betreffend den sozialen Dialog, der integrierender Bestandteil der Grundsatzvereinbarung ist, folgenden Beschluss, der hiermit Teil des Umsetzungsplans wird:

1. Die UEFA und die FIFPro Division Europa anerkennen den sozialen Dialog als angemessenes Instrument für die Umsetzung von Vereinbarungen in arbeitsrechtlichen Fragen, die innerhalb des Strategischen Beirats für Berufsfussball erzielt werden.
2. Die FIFPro anerkennt die Rolle der UEFA in jeglichem sozialen Dialog auf europäischer Ebene, obwohl die Hauptfunktion der UEFA nicht die eines Sozialpartners ist.
3. Die UEFA anerkennt die FIFPro als Vertreterin der Spieler in jeglichem sozialen Dialog auf europäischer Ebene.
4. Die Mindestanforderungen für Spielerverträge (wie bereits vereinbart und in Anhang 1 dieser Grundsatzvereinbarung enthalten) werden im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs im Fussball besprochen und den Klubs in der neu geschaffenen Europäischen Klubvereinigung (ECA) und anschliessend dem Strategischen Beirat für Berufsfussball präsentiert.
5. Die FIFPro Division Europe und die UEFA vereinbaren folgendes Vorgehen für die Aufnahme zusätzlicher Diskussionspunkte in den sozialen Dialog auf europäischer Ebene:
 - a) Der Punkt wird dem Strategischen Beirat für Berufsfussball als Diskussionsthema für den sozialen Dialog im europäischen Fussball unterbreitet.
 - b) Nachdem der Strategische Beirat für Berufsfussball den Punkt genehmigt hat, kann mit einem formellen sozialen Dialog auf europäischer Ebene begonnen werden.
6. Schliesslich setzen sich sowohl die FIFPro Division Europe als auch die UEFA für die Erarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen auf nationaler Ebene ein.



RULES OF PROCEDURE FOR THE EUROPEAN SECTORAL SOCIAL DIALOGUE COMMITTEE IN THE PROFESSIONAL FOOTBALL SECTOR

Preamble

In accordance with article 1 of Commission Decision 98/500/EC of 20 May 1998,

FIFPro Division Europe (hereafter named FIFPro)

and

EPFL – ASSOCIATION OF EUROPEAN PROFESSIONAL FOOTBALL LEAGUES

jointly submitted on 10 December 2007 a request to the Commission for the establishment of a Social Dialogue Committee in the Professional Football sector (the "Committee").

In a letter dated 13 March 2008, the Commission confirmed that the conditions for the creation of a Social Dialogue Committee in the Professional Football sector existed.

By application of article 5.1 of the aforementioned Commission Decision, which states that "each Committee shall, together with the Commission, establish its own rules of procedure", the Internal Rules of Procedure for the Committee are set out below.

FIFPro Division Europe is the representative of the players and the EPFL is the representative of the employers in the European Social Dialogue. The European Club Association (ECA) is also in the process of becoming a representative of the employers, with the full support of all the parties.

The EPFL and FIFPro, as the social partners, agree to the involvement in this Dialogue of the Union des Associations Européennes de Football (UEFA) as an associate party in the Committee, in accordance with these Rules of Procedure. The ECA shall also participate as an associate party until such time as it is formally recognised as a social partner.

Article 1 - (Objectives)

The Committee's objectives are to:

- Deliver opinions on labour matters to the Commission on initiatives with regard to social and employment policy and the development of European policy having consequences in the professional football sector;
- Reach agreements with regard to the aforementioned areas in accordance with articles 138 and 139 of the EC Treaty ; and

- Encourage and develop the social dialogue at sectoral level.

Article 2 - (Activities)

In order to achieve these objectives, the Committee shall:

- Work in a spirit of co-operation and consensus;
- Meet in plenary session at least once a year;
- Adopt in plenary a multi-annual work programme; the work programme for 2008 and 2009 is set out in Annex 1 to these Rules of Procedure.
- Organise the implementation of the work programme in a flexible manner, establishing a Steering Group and as necessary working groups on specific subjects;
- Promote the discussion and/or implementation, for instance, of policies, statements, recommendations and agreements adopted by the Committee;
- Regularly evaluate and update its work programme in accordance with the agreed procedure;
- Liaise closely with the Commission Secretariat and include Commission officials in its discussions as appropriate;
- Work in harmony with the Professional Football Strategy Council and submit any item for discussion in the Committee to the Strategy Council for agreement beforehand.

Article 3 - (Composition and expense of the Committee)

- The Committee will be composed by up to a maximum of 54 representatives. In the case that one side of industry is represented by more than one European social partner organisation, these organisations agree in consensus on an appropriate repartition of the 27 representatives. In the meantime, the number of additional representatives from the associate parties will be 5 per party.
- The Commission will invite the European social partner organisations and the associate parties to the meetings of the Committee.
- The European social partner organisations will coordinate respectively the employers' and workers' delegations and invite their representatives to the various meetings and activities of the Committee, Steering Group (as defined below) and Working Groups. The associate parties coordinate and invite their respective delegations.
- No remuneration shall be paid to Committee members in respect of functions exercised or as regards participation in meetings.
- Accommodation and travel expenses will be reimbursed in accordance with the Commission's rules and procedures.

Article 4 - (Chairperson and Vice Chairperson)

- The Committee will agree a Chairperson and a Vice-Chairperson. The social partners agree to invite the UEFA President to chair the Committee. The Vice-Chairperson will alternate between the social partners at yearly intervals.
- The Chairperson and, in his/her absence, the Vice-Chairperson will conduct the meetings of the Committee and present the agenda.

- In the event that the Chairperson or Vice-Chairperson become no longer engaged in the work of his or her organisation or the Committee, a successor will be appointed by the respective organisation for the remainder of the term.

Article 5 - (Steering Group)

- The Committee will establish a Steering Group whose function shall be to prepare and coordinate the meetings of the Committee in liaison with the Commission's services. This Group shall be comprised of members appointed by both the social partners and the associated parties. The Steering Group will agree its detailed working methods.
- The Steering Group will comprise of up to 6 representatives from each side. The number of additional representatives from the associate parties will be 2 per party.
- The Steering Group will meet at least three times a year in accordance with the requirements of the Committee.

Article 6 - (Secretariat)

- The Commission shall provide the Secretariat for the Committee, the Steering Group and the Working Groups.
- The Secretariat shall inform the social partners as well as the associate parties of documents relating to the sector and forward texts adopted by the Committee to relevant Commission services

Article 7 - (Confidentiality)

Without prejudice to the provisions of Article 287 of the Treaty, if the Commission informs the Committee that the opinion requested relates to a subject that is confidential, members undertake not to disclose information they may receive through their work in the Committee, working groups or in the Steering Group.

Article 8 - (Entry into force of Rules)

The Internal Rules of Procedure will enter into force on adoption by the Committee.

Article 9 - (Operation of the Committee)

- It shall be the responsibility of the Steering Group to agree agendas for Committee meetings after due consultation with the Professional Football Strategy Council.
- It shall be the joint responsibility of the Chairperson, the Secretariat and the Steering Group to ensure that all necessary documentation (including, without limitation, agreed agendas) are remitted to the members of the Committee, Steering group and/or Working Groups at least 10 days prior to the respective meetings.
- As soon as practicable after each meeting of the Committee and/or Steering Group and/or Working Group, the Secretariat will draft the minutes of the respective meeting, and send them, together with any documentation agreed upon at the meeting, to the respective secretariats of the European social partners and the associate parties for internal approval.

- The Secretariat shall make the minutes and other related documentation available to signatory parties and to the public, unless decided otherwise by the social partners on a case-by-case basis.
- Decisions shall be taken by consensus.

Article 10 - (Review)

These Internal Rules of Procedure may be reviewed as appropriate. Any changes shall be made by consensus of the social partners and in agreement with the Professional Football Strategy Council.

Adopted on 1 July 2008, in Paris, France

On behalf of the EPFL:



Frédéric Thiriez
Vice Chairman

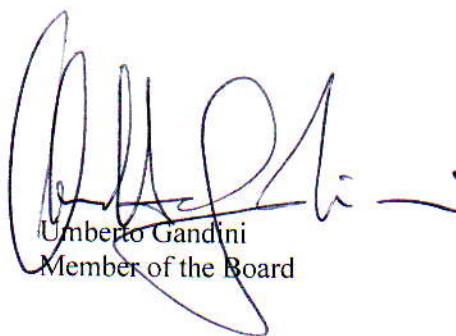


Emanuel Macedo de Medeiros
Chief Executive Officer (CEO)

On behalf of ECA:



Jean Michel Aulas
Member of the Board



Umberto Gandini
Member of the Board

On behalf of FIFPro-Division Europe:



Philippe Piat
President

On behalf of UEFA:



Gianni Infantino
Deputy Secretary General

Professional Football Strategy Council agreement on (EU) social dialogue

With reference to the relevant articles of the existing Memorandums of Understanding between UEFA and the clubs, leagues and players, the following agreement is made between the ECA, EPFL, FIFPro Division Europe and UEFA regarding social dialogue.

1. ECA, EPFL, FIFPro Division Europe and UEFA accept the social dialogue as a valid instrument for the implementation of agreements on labour matters reached by the Professional Football Strategy Council.
2. ECA, EPFL and FIFPro Division Europe recognise UEFA's involvement (with the UEFA President as chairperson) in any formal EU Social Dialogue even though UEFA's primary role is not that of a social partner.
3. The parties recognise that FIFPro Division Europe is the representative of the players in any formal EU Social Dialogue and that the EPFL and the ECA are the representatives of the employers in any formal EU Social Dialogue. It is noted that the ECA, as an organisation of employers, is still in the process of achieving formal status as a social partner with the full support of all the parties.
4. The Player Contract Minimum Requirements (as agreed) shall be the item to be discussed within the European social dialogue in football.
5. ECA, EPFL, FIFPro Division Europe and UEFA agree on the following procedure for additional items for discussion within (EU) social dialogue:
 - a) the item is submitted to the European football dialogue within the Professional Football Strategy Council;
 - b) once agreed by the Professional Football Strategy Council the item may proceed to any formal (EU) social dialogue;
 - c) any necessary additional documents or agreements (for example any Rules of Procedure, working plan, working program, etc for any European Sectoral Social Dialogue Committee) will be agreed by all four parties in due course.
6. Under the above conditions ECA, EPFL, FIFPro Division Europe and UEFA agree to start the "European Sectoral Social Dialogue in the Professional Football Sector", in accordance with rules of procedure to be agreed between the four parties and approved by the European Commission.
7. Finally, ECA, EPFL, FIFPro Division Europe and UEFA encourage the development of collective bargaining agreements on a national level, where appropriate, and with respect to the general principles of subsidiarity.

European Club Association (ECA)

FIFPro Division Europe

European Professional Football
Leagues (EPFL)

UEFA

Manchester, 14 May 2008

Addendum to the Rules of Procedure for the European Sectoral Social Dialogue Committee in the Professional Football Sector.

Reference is made to the Rule of Procedure for the European Sectoral Social Dialogue Committee in the Professional Football Sector, signed by ECA, EPFL, FIFPro-Division Europe and UEFA on the 1st of July 2008 in Paris (Hereafter: Rules of Procedure).

Whereas

- the European Club Association (ECA) applied at the European Commission for the status of social partner for employers representation within the Social Dialogue Committee;
- EPFL, FIFPro-Division Europe and UEFA supported the above ECA application;
- ECA has been formally confirmed the status of social partner for employers representation through the letter of 25 July 2008 after the meeting between the EU Commission and ECA on 18 May 2008 in Brussels.

It is agreed as follows:

1. Wherever applicable in the Rules of Procedure, ECA will be indicated as social partner in replacement of associate party;
2. With reference to article 3 (Composition and expense of the Committee), ECA and EPFL agree on the following repartition of the seats: 22 seats for EPFL and 5 seats for ECA;
3. With reference to article 5 (Steering Group), the representation of ECA and of EPFL shall remain unaltered.

European Club Association (ECA)

European Professional
Football Leagues (EPFL)

FIFPro-Division Europe

UEFA

Place and date

Nyon, 27 October 2008

Arbeitsprogramm 2011/12 des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog auf der Ebene des europäischen Berufsfussballs

Arbeitsprogramm:

Umsetzung der autonomen Vereinbarung

Vertragliche Stabilität / Einhaltung von Verträgen

Karrierefonds

ANHANG 2

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER FIFPRO DIVISION EUROPE UND DER UEFA ÜBER DIE DEFINITION DER BESONDERHEIT DES SPORTS (DES FUSSBALLS)

Die FIFPro Division Europe und die UEFA vereinbaren, dass die unten aufgeführten Merkmale die Besonderheit des Sports (Fussballs) ausmachen.

Nach der Annahme des Vertrags von Lissabon wurde die Besonderheit des Sports nun im EU-Vertrag formell anerkannt. Der Sport ist auch an das Recht und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs gebunden. Im Gegenzug sollte auch der Europäische Gerichtshof die Besonderheit des Sports respektieren.

Bei einigen der unten aufgeführten Punkte handelt es sich auch um arbeitsrechtliche Fragen, die unter Berücksichtigung von Arbeits- und Managementpraktiken behandelt werden müssen.

Ausserdem skizziert das vorliegende Dokument die verschiedenen Aspekte der Besonderheit des Sports. Es knüpft an die verschiedenen von der FIFPro und der UEFA bereits vereinbarten Punkte an und enthält eine kurze Erläuterung zu allen nachfolgend aufgeführten Themen. Die verschiedenen Aspekte können folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- 1. Ordnungsmässigkeit und das Funktionieren von Wettbewerben**
- 2. Integrität**
- 3. Gleichgewicht in den Wettbewerben**

1)	Ordnungsmässigkeit und das Funktionieren von Wettbewerben
a)	Spielregeln, Struktur von Meisterschaften und Spielkalender
b)	Regeln bezüglich der Zusammensetzung der Nationalmannschaften
c)	Regeln bezüglich der nationalen territorialen Organisation des Sports („Hin- und Rückspiel“-Regel)
d)	Regeln bezüglich der Organisation von sportlichen Wettbewerben im Rahmen der Pyramidenstruktur des europäischen Sports
e)	Regeln bezüglich der Fristen für Transfers
f)	Regeln bezüglich des Transfers von Spielern im Allgemeinen
g)	Regeln, um die Anwesenheit von Zuschauern bei Sportveranstaltungen zu fördern und um zur Beteiligung am Amateursport zu ermutigen
h)	Regeln bezüglich der Freistellung von Spielern für die Nationalmannschaften
i)	Regeln bezüglich Doping
2)	Integrität

a)	Regeln bezüglich der guten Verwaltung von Vereinen – das Klublizenzierungsverfahren
b)	Regeln bezüglich der Besitzverhältnisse / der Kontrolle / der Einflussnahme in Klubs
c)	Regeln bezüglich Spielervermittlern
3)	Gleichgewicht in den Wettbewerben
a)	Regeln bezüglich lokal ausgebildeter Spieler
b)	Regeln bezüglich der zentralen Vermarktung kommerzieller Rechte
c)	Regeln bezüglich Kostenkontrolle

Das folgende Thema bedarf einer zusätzlichen Klärung:

Doping

FIFPro und UEFA vereinbaren, dass Regeln bezüglich Doping grundsätzlich auf rein sportlicher Ebene zu behandeln sind. Dabei ist allerdings das wichtige Prinzip der individuellen Behandlung von Fällen zu beachten und die Strafmasse sind zu überdenken.

1. **Ordnungsmässigkeit und das Funktionieren von Wettbewerben**

a. Spielregeln, Struktur von Meisterschaften und Spielkalender

Sportverbände sind in Konsultation mit Klubs und Spielern die geeigneten Organe, um die in ihre Zuständigkeit fallenden Sportarten und Wettbewerbe zu organisieren (bzw. deren Organisation zu überwachen) und zu regulieren. Beispiele: die Spielregeln, Wettbewerbsformate, Auf- und Abstiegssysteme, Qualifikationssysteme und der Spielkalender.

b. Regeln bezüglich der Zusammensetzung der Nationalmannschaften

Hier handelt es sich um Regeln bezüglich Spielberechtigung und Auswahlkriterien für Nationalspieler.

Der zuständige Sportverband hat die Aufgabe, Regeln zu erlassen, die festlegen, wer für eine Nationalmannschaft aufgeboten werden bzw. wer ein Land bei internationalen Spieldienstveranstaltungen vertreten kann.

Damit zusammenhängender Fall: Fall Deliège

c. Regeln bezüglich der nationalen territorialen Organisation des Sports („Hin- und Rückspiel“-Regel) oder ist hier die Auswärtstorregel gemeint?

Zum Beispiel die „Heim- und Auswärtsspiel“-Regel, die in den UEFA-Klubwettbewerben zur Anwendung kommt. Diese Regel hat zum Ziel, beiden Mannschaften eine faire Chance zu garantieren, und gehört zur nationalen territorialen Organisation des Fussballs in Europa.

Damit zusammenhängender Fall: Fall Mouscron

d. Regeln bezüglich der Organisation von sportlichen Wettbewerben im Rahmen der Pyramidenstruktur des europäischen Sports

Diese Regeln hängen mit dem Grundsatz zusammen, dass Klubs auf- und absteigen, von der niedrigsten bis in die höchste nationale Spielklasse aufsteigen und sich aufgrund ihrer sportlichen Verdienste für europäische Wettbewerbe qualifizieren können.

Dieses Modell bringt für die UEFA, Nationalverbände, Spieler, Klubs und Ligen Pflichten mit sich. Insbesondere kann niemand in eine bestehende Wettbewerbsstruktur einsteigen bzw. daraus aussteigen (wie z.B. im Falle einer „abtrünnigen“ europäischen Superliga). Die Integrität des gesamten Systems hängt von der diesbezüglichen Loyalität sämtlicher Akteure ab.

e. Regeln bezüglich der Fristen für Transfers

Diese Regeln sind ein Instrument zum Schutz der Integrität und des Funktionierens von Wettbewerben. Transferfenster können als berechtigte Begrenzung der Freizügigkeit (und der Möglichkeit für die Klubs, Spieler jederzeit transferieren zu können) betrachtet werden und sind aus sportlichen Gründen zulässig.

Damit zusammenhängender Fall: Fall Lehtonen

f. Regeln bezüglich des Transfers von Spielern im Allgemeinen

Es wird Bezug genommen auf das auf der Grundlage der mit der Europäischen Kommission 2001 erzielten Einigung etablierte und von allen Parteien vereinbarte Transfersystem, sowie auf einige Grundprinzipien (z.B. Schutz von Minderjährigen, faire Entschädigung für die Juniorenausbildung, vertragliche Stabilität, finanzielle Solidarität, Transferfenster und System zur Beilegung von Streitigkeiten). Diese Grundsätze wurden so ausgerichtet, dass sie dem europäischen Recht und den Gegebenheiten des europäischen Fussballs entsprechen.

Aufgrund noch aktuellerer Entscheidungen der europäischen Gerichte hat sich die Situation noch weiter entwickelt. So hat der Europäische Gerichtshof die Definition von „EU-Spieler“ auf Spieler aus Ländern ausgeweitet, die bilaterale Verträge mit der EU abgeschlossen haben. Diese Regelung gilt zumindest ab dem Zeitpunkt, zu dem sich solche Spieler rechtmässig auf EU-Territorium befinden.

Damit zusammenhängender Fall: Fall Kolpak, Fall Simutenkow

g. Regeln, um die Anwesenheit von Zuschauern bei Sportveranstaltungen zu fördern und um zur Beteiligung am Amateursport zu ermutigen

Nationalverbände dürfen TV-Übertragungen von Fussballspielen während bestimmten geschützten Zeiträumen am Wochenende verbieten. Damit soll verhindert werden, dass aufgrund solcher Übertragungen die Zuschauerzahlen in den Stadien und/oder die Teilnehmerzahlen im Amateurfussball abnehmen. Die Europäische Kommission hat die entsprechenden UEFA-Regeln 2001 abgesegnet.

h. Regeln bezüglich der Freistellung von Spielern für die Nationalmannschaften

Die „Abstellungsregel“ sorgt dafür, dass Spieler an Trainings und Spielen der Nationalmannschaft teilnehmen können. Die Ratio legis dieser Regel besteht

in der Garantie des Fortbestands der Nationalmannschaften, in der Möglichkeit für jeden Spieler, für sein Nationalteam zu spielen, sowie in der Möglichkeit für jeden Nationalverband, mit seiner bestmöglichen Mannschaft anzutreten.

i. Regeln bezüglich Doping

Sportdachverbände legen Regeln zur Bekämpfung von Doping fest. Das Hauptziel solcher Regeln besteht darin, die Gesundheit von Sportlern zu schützen und Betrug zu verhindern. Der Erlass solcher Regeln fällt voll und ganz in den Zuständigkeitsbereich der Sportverbände, nicht zuletzt deshalb, weil diese über die notwendige Kompetenz in diesem Bereich verfügen.

Die UEFA und die FIFPro sind sich einig, dass das Prinzip der individuellen Behandlung von Fällen bei der Durchführung von Dopingkontrollen von grundlegender Bedeutung ist.

2. Integrität

a. Regeln bezüglich der guten Verwaltung von Vereinen – das Klublizenzierungsverfahren

Diese Regeln sollen zu einer Verbesserung der Standards in diversen Bereichen (Finanzen, Stadien, Nachwuchsförderung usw.) führen. In finanzieller Hinsicht sollen die Regeln den reibungslosen Ablauf von Wettbewerben sicherstellen und das Risiko der finanziellen Instabilität von Klubs während der Saison verringern. Das UEFA-Klublizenzierungsverfahren (und ähnliche Verfahren auf nationaler Ebene) trägt dazu bei, die Gesamtqualität von Wettbewerben zu erhöhen, indem es die Vereine verpflichtet, bestimmte Standards einzuhalten.

Solche Regeln erhöhen die Standards und sorgen für eine bessere Corporate Governance, finanzielle Transparenz und Stabilität im Fussball.

b. Regeln bezüglich der Besitzverhältnisse / der Kontrolle / der Einflussnahme in Klubs

Diese Regeln dienen dem Schutz der Integrität von Wettbewerben. Die UEFA hat bestimmte Regeln erlassen, um sicherzustellen, dass zwei Klubs, die denselben Wettbewerb bestreiten, nicht von derselben Person bzw. demselben Unternehmen kontrolliert werden können. Diese Regeln wurden vom TAS und von der Europäischen Kommission gutgeheissen. Sie dürften allerdings nicht ausreichen bzw. nicht streng genug sein, um das Problem des sich ständig wandelnden Umfelds des Fussballs anzugehen. In vielen Ländern existieren ähnliche Regeln auf nationaler Ebene (auch in anderen Sportarten).

c. Regeln bezüglich Spielervermittler

Die FIFA hat Regeln bezüglich der Aktivitäten von Spielervermittlern eingeführt, um die diversen Probleme, die im Zusammenhang mit Spielervermittlern auftreten (z.B. zu viele Agenten ohne Lizenz, die die professionellen Standards nicht einhalten oder übertriebene Provisionen, was bedeutet, dass grosse Geldbeträge aus dem Fussball hinausfliessen), anzugehen.

Diese Regeln zielen darauf ab, die Integrität, die finanzielle Transparenz und das Ansehen des Fussballs zu verbessern. Es dürften weitere Regeln nötig sein, um andere finanzielle Probleme im Fussball wie z.B. Geldwäsche zu bekämpfen.

Damit zusammenhängender Fall: Fall Piau

3. Gleichgewicht in den Wettbewerben

a. Regeln bezüglich lokal ausgebildeter Spieler

Die Regel zur Förderung der lokalen Ausbildung von Spielern verpflichtet an den UEFA-Wettbewerben teilnehmende Vereine dazu, eine Mindestzahl von Spielern im Kader zu haben, die vom Klub selbst oder von einem anderen Klub desselben Nationalverbands ausgebildet wurden. Nationalität und Alter der Spieler spielen keine Rolle.

Mit der Regel sollen zahlreiche Probleme angegangen werden, die in den letzten Jahren im europäischen Fussball deutlich zutage getreten sind, insbesondere der Verlust an Anreizen, in die Nachwuchsförderung zu investieren und die Abnahme des Gleichgewichts in den Wettbewerben. Mit der Regel soll auch Problemen wie der „Anhäufung“ von Spielern (reiche Klubs kaufen Topspieler ein und lassen sie nicht zum Einsatz kommen), dem Verlust der lokalen Identität und der Abnahme des Leistungsniveaus in den Nationalmannschaften entgegengewirkt werden.

Da diese Regel keinerlei Quoten betreffend die Staatsangehörigkeit vorsieht und legitime Ziele wie Ausbildung und die Ausgeglichenheit von Wettbewerben anstrebt, wird sie als EU-konform angesehen.

Damit zusammenhängender Fall: Fall Bosman

b. Regeln bezüglich der zentralen Vermarktung kommerzieller Rechte

Diese Regeln legen das Verfahren für die zentrale Vermarktung von Rechten an einem bestimmten Wettbewerb durch den Veranstalter fest. Der Veranstalter (z.B. FIFA, UEFA, Verband, Liga) verkauft die Rechte am

Wettbewerb zentral, statt dass jeder einzelne Klub die Rechte an seinen Spielen selber verkauft.

Die Gründe, weshalb die Regeln bezüglich der zentralen Vermarktung als EU-konform betrachtet werden können, sind in der entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission ausgeführt. Eine der Begründungen besteht darin, dass die Regeln Solidarität gewährleisten und den Fans zugute kommen.

c. Regeln bezüglich Kostenkontrolle

Diese Regeln sollen das Gleichgewicht zwischen den Klubs im selben Wettbewerb fördern. Anders als andere Wirtschaftszweige braucht der Sport Konkurrenten, die ungefähr gleich stark sind. Es braucht unter Umständen Regeln, die sicherstellen, dass bestimmte Klubs Wettbewerbe nicht nur durch ihre finanzielle Macht dominieren können. Die anderen Klubs – und ihre Spieler – sollten ähnliche Wettkampfbedingungen vorfinden.

Solche Regeln können im Rahmen von Reglementen umgesetzt werden, die für eine Stabilisierung der Ausgaben der Klubs für Gehälter sorgen (wie z.B. die Gehaltsobergrenze oder Luxussteuer in den USA oder die Massnahmen zur Kontrolle der Gehaltskosten in der englischen Fussballliga). Die Regeln könnten auch im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens umgesetzt werden.

* * *

ANHANG 3

UMSETZUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSATZVEREINBARUNG ZWISCHEN DER UEFA UND DER FIFPRO DIVISION EUROPE

Wie unter Punkt 3.2 der Grundsatzvereinbarung zwischen der UEFA und der FIFPro Division Europe vorgesehen, haben die beiden Organisationen den folgenden Umsetzungsplan erarbeitet und vereinbart, um die Aktivitäten der FIFPro Division Europe und der UEFA für den Zeitraum 2012-15 im Interesse des europäischen Profifussballs zu koordinieren.

In diesem Anhang wird die Arbeitsweise der beiden Organisationen im Hinblick auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen verbesserten Dialog festgelegt und die gemeinsam als vorrangig bestimmten Themenbereiche werden aufgelistet. Dabei wird auf eine Koordinierung mit den Aktivitäten des Strategischen Beirats für Berufsfussball der UEFA geachtet.

Dieser Umsetzungsplan gilt für die nächsten drei Jahre und kann auf der Grundlage erzielter Fortschritte und etwaiger Prioritätenverschiebungen jährlich überarbeitet werden.

Arbeitsweise

Strategischer Beirat für Berufsfussball:

Die FIFPro Division Europe ist insbesondere mit vier Vertretern und einem Beobachter im Strategischen Beirat für Berufsfussball (SBBF) vertreten. Die Aufgaben und Zielsetzungen des SBBF umfassen zahlreiche Angelegenheiten betreffend den europäischen Fussball, wie im UEFA-Organisationsreglement ausführlich beschrieben. Sein Zweck als Beratungsgremium besteht darin, Empfehlungen an das Exekutivkomitee abzugeben, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse sämtlicher von der UEFA anerkannten Interessengruppen im europäischen Fussball. Um eine effiziente und konkrete Einbeziehung in den Entscheidungsfindungsprozess sicherzustellen, finden SBBF-Sitzungen grundsätzlich am Vortag von UEFA-Exekutivkomiteesitzungen statt.

Jährliches Partnertreffen:

Das jährliche Partnertreffen ist ein informelles Treffen zwischen Führungskräften der beiden Organisationen, bei dem die langfristige Strategie der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen besprochen und vereinbart wird. Bei dem Treffen wird auch die gemäss vorliegendem Umsetzungsplan geleistete Arbeit bewertet, und bei Bedarf können die Prioritäten neu eingestuft und angepasst werden.

Arbeitssitzungen:

Auf der Grundlage der von den Führungskräften vereinbarten Strategie finden regelmässige Arbeitssitzungen statt, um die korrekte Verwirklichung dieses Umsetzungsplans sicherzustellen. Beide Organisationen bezeichnen einen für die Umsetzung verantwortlichen Vertreter, der sich mit seinem Gegenüber trifft, einen umfassenden Arbeitsplan erarbeitet, sich um die notwendige Nachbereitung kümmert und etwaige Probleme behandelt.

Ausserdem kann jeweils ein Vertreter der Administration beider Organisationen zur zuständigen Kontaktperson für einen spezifischen Themenbereich bestimmt werden. Bei Bedarf können auch zuständige Experten beider Organisationen herangezogen werden.

Für 2012-15 festgelegte Ziele:

- Verstärkung des Kampfes gegen Spielmanipulationen:

Festlegung eines gemeinsamen Vorgehens im Kampf gegen Spielmanipulationen, das wenn möglich auch die anderen Interessenträger des Profifussballs einbezieht. Ein besonderes Augenmerk ist auf Präventivmassnahmen gegen Spielmanipulationen zu legen, d.h. auf die Sensibilisierung von Spielern, Offiziellen, Trainern und Schiedsrichtern.

- Zusammenarbeit im Bereich Klublizenzierung und finanzielles Fairplay:

Umfassende Zusammenarbeit im Bereich Klublizenzierung und finanzielles Fairplay. Dies könnte beispielsweise einen Informationsaustausch im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten, Zweivertragsmodellen und anderem Fehlverhalten von Klubs beinhalten.

- Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Dialogs:

Gemeinsame Anstrengungen zur Unterstützung der Umsetzung der Vereinbarung bezüglich der Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball in der Europäischen Union und dem übrigen UEFA-Gebiet.

- Förderung des Nationalmannschaftsfussballs:

Nutzung der privilegierten Kontakte beider Organisationen für die gemeinsame Entwicklung eines innovativen Vorgehens zur Förderung und Stärkung des Wertes und des Ansehens des Nationalmannschaftsfussballs.

- Gemeinsamer Kampf gegen jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt:

Fortführung der Zusammenarbeit bezüglich der Kampagnen beider Organisationen gegen Gewalt, Rassismus und andere Formen von Diskriminierung. Prüfung der Möglichkeit, die diesbezüglichen Kampagnen beider Organisationen noch besser aufeinander abzustimmen.

- Unterstützung der Reintegration arbeitsloser Spieler:

Zusammenarbeit hinsichtlich der Förderung und Unterstützung der FIFPro-Turniere für vertragslose Spieler. Prüfung der Möglichkeit einer Ausdehnung dieser Zusammenarbeit auf andere Aspekte der Turniere und auf das Training arbeitsloser Spieler.

- Förderung der dualen Ausbildung von Spielern:

Wissensaustausch über E-Learning-Tools und -Ausbildungen für Spieler. Untersuchung weiterer Möglichkeiten der Förderung dualer Ausbildungsmodelle für Spieler sowie der Unterstützung der Online-Akademie und anderer diesbezüglicher Initiativen der FIFPro und ihrer Mitglieder.